

S t e l l u n g n a h m e

10/1108

des Deutschen Hochschulverbandes zum Gesetzentwurf der Landesregierung
eines Vierten Gesetzes zur Änderung des WissHG

Der Deutsche Hochschulverband, die Berufsvertretung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland, nimmt durch seinen Landeskongress Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

Der Deutsche Hochschulverband hat die Änderung des Hochschulrahmengesetzes maßgeblich initiiert und unterstützt. Der Deutsche Hochschulverband begrüßt deshalb nachdrücklich die Zielsetzung des novellierten Hochschulrahmenrechts, eingetretene Fehlentwicklungen der Gruppenuniversität zu korrigieren und erkennt an, daß die nordrhein-westfälische Landesregierung offensichtlich bemüht ist, innerhalb der vom Hochschulrahmenrecht vorgegebenen Frist bis zum 15. November 1987 das nordrhein-westfälische Hochschulrecht den rahmenrechtlichen Regelungen anzupassen und sich damit bundestreu zu verhalten.

Im Gegensatz zur Begründung der Landesregierung zum Gesetzesentwurf sieht der Deutsche Hochschulverband es mit Befriedigung, daß neben das formale Gruppenprinzip durch das novellierte Rahmenrecht das eher inhaltlich orientierte Fachprinzip im Sinne einer an Funktion und Qualifikation orientierten gestuften Mitbestimmung getreten ist. Die richtigerweise immer wieder von der Landesregierung geforderte Differenzierung und Erweiterung des Wettbewerbs im Hochschulbereich ist ohne Leistung und Motivation der Hochschullehrer nicht denkbar. Denn Professoren "tragen kraft ihres Amtes und Auftrages erhöhte Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und den wissenschaftlichen Rang der Universität; sie sind nach ihrem Status und ihrer Funktion ... mit der Sache der Wissenschaft besonders eng verbunden." Sie sind "die Inhaber der Schlüsselfunktionen des wissenschaftlichen Lebens." (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.5.1973, 1 BvR 424/71, "Hochschulurteil").

Der damit der Gruppe der Hochschullehrer übertragenen Verantwortung müssen umfassende Entscheidungsbefugnisse entsprechen. Der Deutsche Hochschulverband begrüßt deshalb nachdrücklich alle auf dieser Erkenntnis beruhenden Schritte, wobei insbesondere die Neuregelungen über die Zusammensetzung des den Rektor wählenden Konvents, über die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen, über den Paritätenschlüssel im Senat und im Fachbereichsrat, sowie die Regelungen zur Wahl des Dekans und Prodekan hervorzuheben sind. Insoweit findet der vorliegende Regierungsentwurf die Unterstützung des Deutschen Hochschulverbandes.

Der Rahmengesetzgeber hat nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes durch die Einführung einer neuen Personalstruktur ein flexibles arbeits- und dienstrechtliches Instrumentarium geschaffen. Im Einklang mit der Landesregierung sieht auch der Deutsche Hochschulverband im unmittelbar geltenden Gesetz über befristete Arbeitsverträge für wissenschaftliches Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 14. Juli 1985 (Zeitvertragsgesetz) zusätzliche und begrüßenswerte weitere Möglichkeiten im Bereich privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse. Der Deutsche Hochschulverband bedauert daher die gegen dieses Gesetz eingereichte Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht.

Der Deutsche Hochschulverband unterstützt nachdrücklich die Absicht des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers, die Novellierung des WissHG auch dazu zu nutzen, die Selbstverwaltungsrechte der Universität zu stärken. Der Wegfall von Genehmigungsvorbehalten für Studienordnungen, Fachbereichssatzungen, Wahlordnungen u.ä. findet deshalb als erster Schritt auf dem Wege einer Entbürokratisierung der Hochschulverwaltung die Zustimmung des Deutschen Hochschulverbandes.

Im einzelnen nimmt der Deutsche Hochschulverband zum Regierungsentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel I Nr. 6 (§ 11 Mitglieder und Angehörige)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, Abs. 1 Nr. 3 durch die Worte zu ergänzen: "Einschließlich der entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Universitätsprofessoren", sowie Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Rektor, der Kanzler sowie die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professoren nehmen an Wahlen nicht teil."

Dementsprechend sind in Abs. 4 Satz 1 die Worte "die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professoren" zu streichen.

Begründung:

Nachdem das HRG in § 36 Abs. 4 nunmehr zwingend vorsieht, daß neben den entpflichteten Professoren auch die in den Ruhestand versetzten Professoren die Rechte aus ihrer Lehrbefugnis behalten (vgl. Vorschlag zu Artikel I Nr. 38 in dieser Stellungnahme), ist es konsequent, ihnen auch ihren mitgliedschaftsrechtlichen Status - allerdings ohne aktives und passives Wahlrecht - zu belassen. Es erscheint auch unangemessen, den entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professoren Gast- und Zweithörern mitgliedschaftsrechtlich gleichzustellen.

Der Deutsche Hochschulverband schlägt weiterhin zu § 11 vor, statt der Worte "außerplanmäßige Professoren" die Worte "außerplanmäßige Universitätsprofessoren" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung der Amtsbezeichnungen der beamteten Professoren durch das Bundesbesoldungsgesetz im Sinne einer besseren Unterscheidbarkeit sollte auch auf die akademischen Bezeichnungen erstreckt werden. Da nach dem novellierten Bundesbesoldungsgesetz die Bezeichnung "Professor" für Fachhochschullehrer vorbehalten bleibt, kann die bisherige Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" zu vermeidbaren Verwechslungen und Unklarheiten führen.

Zu Artikel I Nr. 13 (§ 19 Rektor)

Der Hochschulverband schlägt vor, § 19 Abs. 3, Satz 3 durch folgende Sätze 3, 4 und 5 zu ersetzen:

"Die Amtszeit des Rektors beträgt vier Jahre. Der Rektor kann ohne Angabe von Gründen nach zwei Jahren von seinem Amt zurücktreten. Wiederwahl ist unzulässig."

§ 19 Abs. 3, Satz 4 wird Satz 6.

Begründung:

Zur Wahrung seiner Unabhängigkeit bedarf der Rektor einer Hochschule nicht nur eines Schutzes vor seiner Abwahl. Es ist vielmehr auch die Möglichkeit seiner Wiederwahl sowie seine Amtszeit nach oben hin zu begrenzen. Nur auf diese Weise können hervorragende in Forschung und Lehre tätige Wissenschaftler für eine bemessene Zeitspanne für das wichtige Amt des Rektors gewonnen werden, ohne sich von der Wissenschaft für immer verabschieden zu müssen.

Zu Art. I Nr. 14 (§ Rektorat)

Der Hochschulverband schlägt vor, § 20 Abs. 5 in der bisherigen Form zu belassen.

Begründung:

Durch die vorgesehene Neufassung von § 20 Abs. 5 wird die Stellung des Rektors dadurch geschwächt, daß ihm das Vorschlagsrecht für die Prorektoren genommen wird. Damit sind atmosphärische Störungen, die sich auf die Arbeit des Rektorates auswirken, im Keim angelegt. Das Vorschlagsrecht des Rektors für die vier Prorektoren stützt die Homogenität des gesamten Rektorats und sollte deshalb erhalten bleiben.

Der Deutsche Hochschulverband schlägt zu § 20 Abs. 5 weiterhin vor, nach Satz 3 folgenden Satz 4 einzufügen:

"Wiederwahl ist unzulässig."

Begründung:

Dieser Vorschlag liegt in der Konsequenz des Vorschlages zur Nichtwiederwahl des Rektors.

Zu Art. I Nr. 15 (§ 21 Senat)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nur insoweit zu streichen, als die Beschlußfassung über den Hochschulentwicklungsplan aus den Aufgaben des Senates herausgenommen wird.

Begründung:

Die Beschlußfassung über die Ausstattungspläne ist eine Angelegenheit, die Forschung und Lehre unmittelbar betrifft. Insofern erscheint es nicht gerechtfertigt, die diesbezügliche Planung ausschließlich dem Rektorat zu überlassen, so daß wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Kompetenz zur Beschlußfassung dem Senat als zentralem Selbstverwaltungsorgan belassen werden sollte.

Zu Art. I Nr. 17 (§ 23 Konvent)

Der Hochschulverband schlägt vor, in § 23 Abs. 2 Satz 1 den Paritätenschlüssel zugunsten der Professoren mit Rücksicht auf ihre Stellung an der Hochschule zu ändern. Der Deutsche Hochschulverband ist der Ansicht, daß die Professoren 60 % der dem Konvent angehörenden Mitglieder stellen sollten. Die bisherige Fassung des Regierungsentwurfes folgt der bindenden Vorgabe des § 63 Abs. 1 Satz 2 HRG mit der geringstmöglichen Mehrheit von nur einer Stimme. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Professoren im Gegensatz zu den Mitgliedern der anderen mitgliedschaftsrechtlichen Gruppen sich in aller Regel nicht als Gruppenvertreter verstehen, sondern sich als unabhängige Vertreter ihres Faches keiner Gruppendisziplin unterwerfen.

Zu Art. I Nr. 18 (§ 23 a Frauenbeauftragte)

Der Deutsche Hochschulverband begrüßt es, daß die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hinwirken sollen, Benachteiligungen für Wissenschaftlerinnen zu beseitigen, sofern solche bestehen. Der Deutsche Hochschulverband, der sich nachdrücklich gegen eine Quotierung und damit einem "Behinderten-Programm" für Frauen ausspricht, sieht die Einführung einer Frauenbeauftragten als gesetzgeberischen Versuch an, dessen Erfolg völlig ungewiß erscheint und zum Teil von den Frauen selbst, den Betroffenen, abgelehnt wird. Insofern erscheint die Begründung der Landesregierung für die Einführung des § 23 a, wonach nur durch die Bestimmung einer Frauenbeauftragten langfristig bestehende Nachteile für Frauen in den Hochschulen abgebaut werden können, eher als die Formulierung eines Wunsches als die Umschreibung der gesetzgeberischen Intention. Wenn die Institution der Frauenbeauftragten sich bewähren soll, bedarf es nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes einer genaueren Kompetenzzuweisung. Darüber hinaus setzt sich der Deutsche Hochschulverband dafür ein, daß Frauenbeauftragte nur eine Hochschullehrerin werden kann. Die Frauenbeauftragte sollte durch den Senat bestellt werden.

Zu Art. I Nr. 19 (§ 25 Organisation und Aufgaben)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, § 25 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

"Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten, in denen mehrere, verwandte Studiengänge und Forschungsbereiche zusammengefaßt werden. Größe und Abgrenzung der Fakultäten müssen gewährleisten, daß die den einzelnen Fakultäten obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können. Eine Hochschule gliedert sich in höchstens zehn Fakultäten. Das Nähere regelt die Grundordnung."

Begründung:

Mit der Betonung des Fachprinzipes geht die Stärkung der Fakultäten als der organisatorischen Grundeinheit jeder Hochschule einher. Von allen Organisationen und Institutionen im Wissenschaftsbereich wird die Zersplitterung der alten Fakultäten in kleine Fachbereiche unter Verlust der Wechselwirkung zwischen benachbarten Fächern beklagt. Ein Zusammenschluß von Fachbereichen zu Fakultäten in begrenzter Zahl erleichtert das fachübergreifende Gespräch und stärkt die Stellung der Dekane. Im übrigen erscheint es terminologisch inkonsequent, neben den hergebrachten Begriffen "Rektor" und "Dekan" das Wort "Fachbereich" an die Stelle des international gebräuchlichen Terminus "Fakultät" zu setzen.

Zu Art. I Nr. 21 (§ 27 Dekan)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, nach Abs. 3 Satz 2 einen Satz 3 mit folgendem Inhalt einzufügen:

"Wiederwahl ist unzulässig."

Begründung:

Die Konzeption, Wissenschaftler nicht mehr als unbedingt notwendig in die Selbstverwaltung einzubinden, muß dazu führen, die Wiederwahl des Dekans und Prodekan aususchließen. Dieser Vorschlag steht in der Konsequenz der Nicht-Wiederwahl des Rektors und des Prorektors.

Weiterhin schlägt der Hochschulverband zu § 27 Abs. 3 vor, die Worte "gemäß § 48" zu streichen.

Begründung:

Der Verweis auf § 48 WissHG ist überflüssig und stiftet nur Verwirrung. Es ist zwar richtig, daß die Wahlvorschriften nicht in der Grundordnung enthalten sind, dies macht aber nicht die Einfügung des Verweises auf § 48 notwendig.

Zu Art. I Nr. 34 (§ 48 Dienstaufgaben der Professoren)

Der Deutsche Hochschulverband setzt sich dafür ein, daß die bisherige Fassung von § 48 Abs. 4 WissHG erhalten bleibt.

Begründung:

Die Streichung "bei der Ernennung" ist mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn für einen beamteten Professor nicht vereinbar. Denn die Professoren aller Besoldungsgruppen haben anlässlich ihrer Berufung, d.h. beamtenrechtlich bei ihrer Ernennung, ein Recht darauf zu erfahren, in welche Aufgaben sie vom Minister für Wissenschaft und Forschung eingewiesen werden.

Der Deutsche Hochschulverband schlägt weiterhin vor, in § 48 von der rahmengesetzlichen Ermächtigungskompetenz des § 43 Abs. 3 Satz 3 HRG Gebrauch zu machen, so daß an § 48 Abs. 4 folgender Abs. 5 anzufügen wäre:

"Ein Professor kann auch begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend für Aufgaben der Forschung in seinem Fach von anderen Aufgaben teilweise freigestellt werden. Das Nähere regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit der Hochschule."

Begründung:

Die Möglichkeit der Freistellung für Aufgaben in der Forschung soll besonders befähigten Wissenschaftlern in forschungsintensiven Disziplinen besondere Freiräume einräumen. Darüber hinaus ermöglicht § 43 Abs. 3 Satz 3 HRG eine größere Flexibilität der Wissenschaftsverwaltung.

Letztlich darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Land Nordrhein-Westfalen im Wettbewerb um hervorragende Wissenschaftler Nachteile gegenüber solchen Bundesländern erleiden würde, die die Möglichkeit einer Freistellung gesetzlich vorsehen.

Zu Art. I Nr. 35 (§ 49 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, an § 49 Abs. 3 Satz 1 folgenden Satz 2 anzufügen:

"Bei der Besetzung von Stellen, die nach der Aufgabenbeschreibung der Betreuung von integrierten Studiengängen dienen, müssen die besonderen Leistungen nach Abs. 1 Ziff. 4 b dem Niveau einer Habilitation entsprechen."

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum materiellen Hochschullehrerbegriff (BVerfGE 61, 210 (249 ff)) entschieden, daß die gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 b eingestellten Professoren, die an integrierten Studien-

gängen der Gesamthochschule tätig sind, unter eng umrissenen Voraussetzungen als Hochschullehrer im materiellen Sinn angesehen werden können. Dies sei dann anzunehmen, wenn die Einstellungsvoraussetzung der "besonderen Leistungen" einer verfassungskonformen Auslegung zugeführt würden. Im Gegensatz zu ihren in Fachhochschulstudiengängen tätigen Kollegen müßten bei verfassungskonformer Auslegung des § 49 Abs. 1 Nr. 4 b Professoren in integrierten Studiengängen besondere Leistungen nachweisen, die in etwa dem Niveau einer Habilitation entsprächen. Daraus folgt, daß die zuständigen Gremien einer Gesamthochschule und der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bei einer Berufung eines Professors, der keine Habilitation nachweisen kann, in integrierten Studiengängen besonders prüfen müssen, ob der zur Berufung vorgeschlagene Bewerber eine Qualifikation nachweisen kann, die Habilitationsniveau erreicht. Andernfalls bedeutet die Berufung in einen integrierten Studiengang einen Gesetzesverstoß. Diese Rechtslage, die vom Bundesverfassungsgericht verbindlich festgelegt wurde, sollte schon aus wissenschaftlichen Qualifikationsgründen und zur Vorbeugung von Gesetzesverstößen in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Art. I Nr. 36 (§ 50 Berufung)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, § 50 Abs. 3 durch einen Satz 3 zu erweitern:

"Die Berufung von Nichtbewerbern ist zuzulassen."

Begründung:

Dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und der jeweiligen Berufungskommission soll die Möglichkeit offenstehen, den fachlich besten Kandidaten auch ohne entsprechende Bewerbung zu berufen. Angesichts der in der Vergangenheit zu beobachtenden Hemmungen gerade besonders qualifizierter Kandidaten, sich um eine ausgeschriebene Stelle zu bewerben, soll auf diese Weise erreicht werden, daß alle für die Berufung in Betracht kommenden Kandidaten berücksichtigt werden. Eine gleichwertige Berücksichtigung von Bewerbern und Nichtbewerbern ist darüber hinaus auch geeignet, die Mobilität der Hochschullehrer und damit den Wettbewerb unter den Hochschulen zu fördern. Außerdem erleichtert ein solches Verfahren, nicht ernst gemeinte Bewerbungen nicht zu berücksichtigen. Im übrigen entspricht dieser Vorschlag der ausdrücklichen rahmengesetzlichen Vorgabe des § 45 Abs. 3 HRG.

Zu Art. I Nr. 38 (§ 52 Dienstrechtliche Stellung von Professoren)

Der Deutsche Hochschulverband weist darauf hin, daß der Regierungsentwurf die landesrechtliche Umsetzung von § 36 Abs. 4 HRG nicht enthält, obwohl es sich hier um eine zwingende Vorschrift des Bundesgesetzgebers handelt. Der Deutsche Hochschulverband schlägt deshalb vor, an § 52 Abs. 4 einen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu."

Zu Art. I Nr. 40 (§ Außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren)

- a) Der Deutsche Hochschulverband weist auch an dieser Stelle (vgl. oben zu Art. I Nr. 6, § 11, Abs. 4) darauf hin, daß nach der Neuregelung der Amtsbezeichnungen durch das Bundesbesoldungsgesetz auch die akademischen Bezeichnungen zu ändern sind. Der Deutsche Hochschulverband schlägt deshalb die Bezeichnungen "außerplanmäßiger Universitätsprofessor" und "Universitätsprofessor e.h." bzw. "Honoraruniversitätsprofessor" vor.
- b) Da die Verleihung der außerplanmäßigen Professur nicht nur die besonderen Leistungen des Privatdozenten in Forschung und Lehre belegen soll, sondern auch eine Honorierung bereits erbrachter Leistungen darstellt, schlägt der Deutsche Hochschulverband statt der Formulierung im Präsens ("erbringen") eine entsprechende Formulierung im Perfekt ("erbracht hat") vor.
- c) Der Deutsche Hochschulverband schlägt ferner vor in § 54 Abs. 3 nach Satz 1 folgenden Satz 2 einzufügen:

"Für den Vorschlag der Hochschule gilt § 14 Abs. 2 entsprechend."

Begründung:

Bei der Verleihung der Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors oder eines Honorarprofessors handelt es sich um eine Qualifikationsentscheidung, die einer Berufung inhaltlich weitgehend entspricht. In beiden Fällen hat die Universität das Vorschlagsrecht. Wie bei einem Berufungsverfahren ist die Universität verpflichtet, dem Vorschlag

mindestens zwei auswärtige Gutachten beizufügen, die zu den Leistungen des Vorgeschlagenen in Forschung und Lehre Stellung nehmen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß bereits über die Habilitation nur Professoren zu entscheiden haben. Wenn aber schon über die Habilitation als einer gegenüber der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor Qualifikation wegen der besonderen Berücksichtigung des Fachprinzips nur Professoren entscheiden sollen, kann es nicht richtig sein, über die Ernennung zum außerplanmäßigen Professor als der darauf aufbauenden Qualifikation unter gleicher Beteiligung aller Mitgliedergruppen abzustimmen. Auch insofern erscheint eine entsprechende Anwendung von § 14 Abs. 2 gerechtfertigt.

Zu Art. I Nr. 43 (§ 60 Wissenschaftliche Mitarbeiter)

Der Deutsche Hochschulverband setzt sich dafür ein, in § 60 Abs. 3 Satz 2 die Worte "nicht jedoch zur Habilitation" ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Mit der bisherigen Formulierung des Regierungsentwurfes wird auf § 53 Abs. 2 Satz 3 HRG Bezug genommen, wonach das Landesrecht vorsehen kann, daß wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden kann. Damit ist aber in keiner Weise ein rahmenrechtlich vorgegebenes Verbot ausgesprochen worden, den befristet eingestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern, Gelegenheit zur Habilitation zu geben. Der Landesgesetzgeber will somit offensichtlich über die rahmenrechtliche Regelung hinausgehen. Dem stehen aber schwerwiegende Bedenken entgegen. Denn es kann in der Praxis tatsächlich zumindest in Einzelfällen das Bedürfnis geben, für hochqualifizierte, bereits promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter auch die Gelegenheit zur Habilitation zu eröffnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Stelle als Wissenschaftlicher Assistent zur Verfügung steht. Eine solche Situation kann vor allem in kleinen Fächern mit wenigen Mitarbeitern eintreten. Insofern sollte der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Fürsorge für den wissenschaftlichen Nachwuchs sich nicht selbst die Hände binden, ohne rechtlich dazu gezwungen zu sein. Eine Ungleichheit in der gleichen Mitgliedergruppe muß weitgehend vermieden werden.

Zudem erscheint es inkonsequent und wird auch von der Begründung zum Regierungsentwurf nicht erläutert, warum vom Gesetzgeber zwischen beamteten wissenschaftlichen Mitarbeitern ohne Habilitationsverbot und angestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern mit Habilitationsverbot unterschieden werden soll. Da in Zeiten knapper Ressourcen die Stellenvergabe von vielen Zufälligkeiten abhängt, würde in die ohnehin inhomogene Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter weiterer Konfliktstoff hineingetragen.

Zu Art. I Nr. 45 (§ 63 Dienstvorgesetzter)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, § 63 Satz 2 unter Streichung der Gruppe der Hochschuldozenten wie folgt zu fassen:

"Dienstvorgesetzter der Wissenschaftlichen Assistenten, der Oberassistenten, der Obergeringenieure, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Beamten gemäß § 119 Abs.1 ist der Rektor".

Entsprechend ist § 63 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Dienstvorgesetzter des Rektors, des Kanzlers, der Professoren und der Hochschuldozenten ist der Minister für Wissenschaft und Forschung."

Begründung:

Nach § 53 a Abs. 5 erfüllen die Hochschuldozenten die gleichen Einstellungs Voraussetzungen wie die Professoren. Sie nehmen nach § 53 a Abs.1 die gleichen Aufgaben wie die Professoren selbständig wahr. Nach der vom Deutschen Hochschulverband begrüßten Fassung von § 13 Abs. 1 Ziff. 1 gehören die Hochschuldozenten deshalb auch unabhängig davon, ob sie auf Zeit oder auf Lebenszeit angestellt sind, der Gruppe der Professoren an. Insofern erscheint es nicht gerechtfertigt, hinsichtlich der Weisungsabhängigkeit die Hochschuldozenten anders zu behandeln als die Professoren. Der Deutsche Hochschulverband vertritt daher die Ansicht, daß auch die Hochschuldozenten ausschließlich dem Minister für Wissenschaft und Forschung als Dienstvorgesetzten haben sollten.

Zu Art. I Nr. 70 (§ 98 Forschung mit Mitteln Dritter)

a) Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, in § 98 Abs. 4 Satz 2 folgende Ergänzung vorzunehmen:

"Die Mittel sind für die von dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften über die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel nicht entgegenstehen."

Begründung:

Der Deutsche Hochschulverband hat die Neuregelung der Drittmittelforschung grundsätzlich begrüßt. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß eine Änderung unbedingt notwendig war, um unnötige, bürokratische Einflußnahmen bei der Bewirtschaftung von Drittmitteln einzuschränken. Die notwendige Kontrolle über den wirtschaftlichen Einsatz der Drittmittel kann in gleicher Weise durch den Drittmittelgeber gewährleistet werden. Daher sollten die Universitäten bei der Bewirtschaftung der Drittmittel nur Hilfestellung anbieten. Damit unvereinbar ist aber die Vorschrift des § 98 Abs. 4 Satz 2 des Regierungsentwurfes, wonach alle gesetzlichen - und damit wohl auch alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden - Vorschriften den Bestimmungen des Drittmittelgebers vorgehen. Deshalb muß die notwendige Beschränkung der Bestimmungen des Drittmittelgebers auf ein gesetzliches Verbot begrenzt werden, so daß alle anderen Vorschriften, insbesondere die für die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel erlassenen Haushaltsvorschriften, abbedungen werden können.

- b) Der Deutsche Hochschulverband schlägt weiter vor, an § 98 Abs. 4 Satz 4 folgenden Satz 5 anzufügen:

"Alle Behörden des Landes leisten auf Antrag Amtshilfe."

Begründung:

Drittmittelempfänger, die die Abwicklung der Drittmittel als Projektleiter nicht der Hochschule überlassen, können auf Grund arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerrechtlicher Probleme oftmals nicht in der Lage sein, ohne Amtshilfe sachkundiger Behörden eine ordnungsgemäße Projektabwicklung zu leisten. Demnach erscheint es gerechtfertigt, den Sachverstand der jeweils zuständigen Behörden den jeweiligen Projektleitern zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. I Nr. 74 (§ 104 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, § 104 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die gesetzliche Festlegung, daß Stellen in Zukunft nur noch mit Zustimmung des Ministers besetzt werden dürfen, ist ein schwerwiegender hochschulpolitischer Eingriff in die Autonomie der Hochschule. Die notwendig gewordenen Sparpläne der Landesregierung im Wissenschaftsbereich dürfen nicht zu einer Gängelung der Hochschulen führen, sodaß jede einzelne Hilfskraftstelle einer förmlichen Zustimmung bedarf. Der Regierungsentwurf steht in diesem Punkt in völligem Gegensatz zu dem betonten Ziel der Novelle, die Selbstverwaltungsrechte der Universität zu stärken. Im übrigen bedingt das Zustimmungserfordernis eine zusätzliche und vermeidbare bürokratische Belastung des Ministeriums und der Hochschule.

Zu Art. I Nr. 81 (§ 119 Übergangsregelungen für die Überleitung)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, von § 119 Abs. 2 des Entwurfes vollständig zu streichen.

Begründung:

Durch das in § 119 Abs. 2 vorgesehene Prüfungs- und Feststellungsverfahren wird es ermöglicht, Professoren, die gemäß § 122 Abs. 2 übernommen worden sind, nicht mehr unter den Regelungsbereich von § 124 fallen zu lassen, da sie nicht mehr als gemäß § 122 Abs. 2 übernommene Professoren gelten. Mangels anderer mitgliedschaftsrechtlicher Sonderregelung würden damit die gemäß § 122 Abs. 2, übernommenen Professoren dieselben Mitgliedschaftsrechte in Anspruch nehmen können wie die Professoren, die ausschließlich in wissenschaftlichen Studiengängen tätig sind. Dies verstößt aber gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 61, 210), wonach die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren und die nach § 122 Abs. 2 übernommenen Fachhochschullehrer nicht unterschiedslos der Gruppe der übrigen Professoren zugeordnet werden dürfen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß sich offensichtlich in § 119 Abs. 2 ein Schreibfehler eingeschlichen hat. Gemeint ist offensichtlich vor dem 1. Januar 1980. Gleiches gilt im übrigen für § 124 Abs. 1.

Zu Art. I Nr. 85 (§ 129 Hochschulsatzungen und -ordnungen)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, in § 129, Abs. 1 den Satz 3 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Der Regierungsentwurf sieht für die Anpassung der Grundordnungen und Hochschulsatzungen unterschiedliche Umsetzungsdaten vor. Während für die Universitäten Bonn und Köln, die noch keine Grundordnung nach der noch geltenden Fassung des WissHG verabschiedet haben, die Vorschriften des novellierten Gesetzes unmittelbar gelten sollen wird den anderen nordrhein-westfälischen Hochschulen eine Anpassungszeit bis zum 1. April 1990 gewährt. Unabhängig von der Frage, ob es sich dabei nicht um ein unzulässiges Einzelfallgesetz handelt, gibt es für diese Ungleichbehandlung nach Maßgabe politischer Vorlieben keinen rechtfertigenden Grund. Insofern ist der Deutsche Hochschulverband der Auffassung, daß entweder für alle nordrhein-westfälischen Hochschulen das Gesetz unmittelbar mit Inkrafttreten Geltung besitzt oder allen nordrhein-westfälischen Hochschulen eine Anpassungsfrist - wie hier vorgeschlagen - eingeräumt wird.

Zu Art. IV Nr. 2 (§ 200 LBG)

Der Deutsche Hochschulverband schlägt vor, § 200 Abs. 2 LBG folgenden Wortlaut zu geben:

"Der Erholungsurlaub der Professoren wird durch die vorlesungsfreie Zeit abgegolten. Die übrigen Beamten, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet sind, müssen ihren Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit nehmen."

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, daß Professoren sich ihren Erholungsurlaub selbst nehmen können, da sie sich selbst in den Dienst versetzen. Die in Anlehnung an die gesetzliche Regelung in anderen Bundesländern (z.B. Art. 12 Abs. 4 Bayerisches Hochschullehrergesetz, § 16 Abs. 4 Baden-Württembergisches Universitätsgesetz) vorgeschlagene Formulierung soll im Einklang mit dieser Rechtssprechung gewährleisten, daß der Erholungsurlaub von Professoren nicht genehmigungs-, sondern allenfalls anzeigepflichtig ist. Im Gegensatz zu anderen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichteten Beamten (z.B. Oberassistenten, Oberingenieure) unterliegen die Professoren bei der Urlaubsnahme keiner Genehmigungspflicht.

Zu Art. IV Nr. 4 (§ 202 LBG)

Dem Deutschen Hochschulverband sind die verfassungsmäßigen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Norm bekannt. Die Streichung der Worte "die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist," könnte als ein Mittel angesehen werden, der namentlich von Professor Dr. Wimmer (NVwZ 1985, 530 ff.) vorgetragene Kritik an der tatbestandlichen Unklarheit abzuwehren. Der Hochschulverband bittet um Aufklärung, ob die genannte Vermutung richtig ist, oder welche Motive des Gesetzgebers sich hinter der Änderung verbergen.